

**Bezirksregierung Detmold**  
**Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

**Dienstgebäude Bielefeld**  
**Flurbereinigung Else-Bünde-West**  
**Az.: 33 B 22 05 4 – H. 49**

33602 Bielefeld, den 31.10.2008  
August-Bebel-Str. 75/77  
Tel.: 05231/71-0

### **3. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 11.11.2005 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 15.05.2006 sowie den 2. Änderungsbeschluss vom 01.02.2008 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), wie folgt geändert:

**Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:**

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Bünde

Gemarkung Hüffen	Flur 1	Nr. 241/2
Gemarkung Werfen	Flur 3	Nr. 146/1 und 147

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 299 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Bünde zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.11.2005 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung „Else-Bünde-West“ mit dem Sitz in Bünde.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Detmold anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte nach § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck. Aus bodenordnerischen Gründen ist eine Einbeziehung dieser Grundstücke erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat -Flurbereinigungsgericht-  
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32754 Detmold zu richten. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

gez. Cramer

(Cramer)  
Leiter des Dezernates 33